

Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf die gewerblichen Schutzrechte

Dr. Martin Freund

12. Mai 2003

I. BGB und SchuRMoG

vor 1.1.1900	keine einheitliche Kodifikation des bürgerlichen Rechts für das damalige Deutsche Reich
1874	Beschluß des Bundesrats: Schaffung eines 'Bürgerlichen Gesetzbuches' mit Ziel: Vereinheitlichung des Rechts
1.1.1900	Inkrafttreten des BGB

Seit seinem Inkrafttreten wurde das BGB in einigen Teilbereichen grundlegend reformiert und den Änderungen des gesellschaftlichen Lebens angepaßt.

1984	Kommission für die Überarbeitung des Schuldrechts
Mai 2001	Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Schuldrechts
1. 1.2002	Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts

II. Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (SchuRMoG)

- vom 26.11.2001
- größte Modernisierung des deutschen Schuldrechts seit Inkrafttreten des BGB
- Anlass:
 - o Umsetzung der drei EU-Richtlinien **Verkaufsgüterkaufrichtlinie**, **Zahlungsverzugsrichtlinie** und **E-Commerce-Richtlinie**
 - o Modernisierung des
 - **Verjährungsrecht**
 - **Allgemeine Leistungsstörungenrecht**
 - **Kaufrecht**
 - **Werkvertragsrecht**

- Zurückführung des **Verbraucherschutzrechts** auf das BGB
- Folgewirkungen im übrigen Zivilrecht und Prozeßrecht
Beispiel **PatG**:
 - Neufassung von § 33(3) (Entschädigung für angemeldete Erfindung)
 - Neufassung von § 141 (Verjährung)
 - §147 Übergangsvorschriften

III. Auswirkungen auf die Rechtslage bei Schutzrechtsverletzungen

Geregelt sind ausschließlich Verjährungsregelungen und die zeitliche Anwendbarkeit des neuen Rechts.

es gilt nun BGB-Verjährungsrecht (§§194 BGB ff.)

§141 PatG aF Verjährung

Die Ansprüche wegen Verletzung des Patentrechts verjähren **in drei Jahren** von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis **in dreißig Jahren** von der Verletzung an. § 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.



§141 PatG nF Verjährung

Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Patentrechts finden **die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

III.1. Verjährungsfristen

Ansprüche, die auf Gesetzesnormen zurückgehen, unterliegen im Allgemeinen der Verjährung.

Der Fristenlauf der Verjährung ist durch BGB, Buch 1, Abschnitt 5 geregelt.

Spezielle Regelungen in Einzelbereichen wurden im Zuge der Schuldrechtsreform so weit wie möglich vermieden.

Ziel: Systematik im Verjährungsrecht

Vor der SchuRMoG:

- in über **80 Gesetzen** mehr als **130 Verjährungsvorschriften**.
- allein im BGB Fristen von sechs Wochen, sechs Monaten, einem, zwei, drei, vier, fünf oder dreißig Jahren.

Abgeschafft worden sind insbesondere spezielle Fristenregelungen für den gewerblichen Rechtsschutz.

§195 BGB dreijährige Regelverjährungsfrist

§199 BGB Verjährungsbeginn

- ⇒ Kenntnis: 3 Jahre
- ⇒ ohne Kenntnis: 10 Jahre nach Entstehung
- ⇒ sonst: 30 Jahre nach Verletzungshandlung
(Schaden könnte lange Zeit nach Verletzung eintreten!)
- ⇒ NEU: Verkürzung der absoluten Verjährungsfrist von **dreißig** auf künftig **zehn** Jahre
- ⇒ NEU: Für den Fristenlauf genügt jetzt auch **grob fahrlässige Unkenntnis** gegenüber der früher nötigen **Kenntnis von der Verletzung und der Person des Verpflichteten** (§199 Abs. 1 Nr. 2 BGB)
- ⇒ NEU: Regelverjährungsfristenlauf beginnt am **Ende des Jahres**

III.2 Verjährungshemmung

Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt. (siehe §203 BGB)

Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. (§209 BGB)

früher geregelt in §852 Abs. 2 BGB (aF.)

jetzt: §§ 203 – 213 BGB

- ⇒ Hemmung endet sechs Monate nach rechtskräftiger Entscheidung oder anderweitiger Verfahrensbeendigung (§204 BGB Abs. 2)

- ⇒ NEU: Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein (§203 Satz 2 BGB)
- ⇒ NEU: Klageerhebung unterbricht nicht die Verjährung sondern hemmt nur noch
- ⇒ NEU: "Unterbrechung der Verjährung" -> "Neubeginn der Verjährung"
- ⇒ NEU: Auch Schiedshängigkeit hemmt die Verjährung (§204 Abs. 1 Nr. 11)

III.3 Herausgabeanspruch

Erlangt der Verletzte etwas auf Kosten des Berechtigten, so entsteht ein Herausgabeanspruch jetzt aufgrund von §852 Satz 2 BGB.

- ⇒ Verkürzung der Verjährungsfrist von 30 auf **10 Jahre nach Entstehung**
- ⇒ ohne Rücksicht auf die Entstehung verjährt der Anspruch in **30 Jahren von der Verletzungshandlung an**

III.4 Übergangsregelungen

Die Verjährung richtet sich immer dann nach neuem Verjährungsrecht, wenn die Ansprüche am 1.1.2002 unverjährt bestanden hatten.

Ausnahmen sind in **Art. 229 §6 EGBGB** geregelt (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

IV. Auswirkungen auf die Rechtslage bei Schutzrechtserteilungen

BGB-Verjährungsrecht ist nun auch anzuwenden auf

- ⇒ **Entschädigungsansprüche** nach §33 PatG betreffend Patente zwischen Veröffentlichung und Erteilung

§33 PatG Entschädigung für angemeldete Erfindungen

(3) Auf die Verjährung finden **die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Verjährung frühestens ein Jahr nach Erteilung des Patents eintritt. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet **§ 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** entsprechende Anwendung.

- ⇒ **Vindikationsansprüche** aus §8 PatG betreffend nichtberechtigte Anmeldung
- ⇒ **Vergütungsansprüche** aus §13 PatG betreffend Beschränkung der Wirkung eines Patents für öffentliche Wohlfahrt und Staatssicherheit
- ⇒ **Schadenersatzansprüche** nach §85 V,VI PatG betreffend ungerechtfertigte Zwangslizenzen)

**Weitere Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf
Schutzrechtsverwertungsverträge wie
Lizenzverträge und Schutzrechtsveräußerungsverträge!**

Literatur

Christoph Ann/Alfredo Barona
Schuldrechtsmodernisierung und gewerblicher Rechtsschutz
Carl Heymanns Verlag KG, 2002

WWW-Links

BGB	http://dejure.org/gesetze/BGB
PatG	http://transpatent.com/gesetze/patginh.html
SchuRMoG	http://217.160.60.235/bgbl1f/b101061f.pdf

§ 195 BGB Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 199 BGB Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Höchstfristen

- (1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem
1. der Anspruch entstanden ist und
 2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

...

- (3) Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren
1. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und
 2. ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Maßgeblich ist die früher endende Frist.

- (4) Andere Ansprüche als Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.
- (5) Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so tritt an die Stelle der Entstehung die Zuwiderhandlung.

§ 852 BGB Herausgabeanspruch nach Eintritt der Verjährung

Hat der Ersatzpflichtige durch eine unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er auch nach Eintritt der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. Dieser Anspruch verjährt in zehn Jahren von seiner Entstehung an, ohne Rücksicht auf die Entstehung in 30 Jahren von der Begehung der Verletzungshandlung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

§ 203 BGB Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§ 209 BGB Wirkung der Hemmung

Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

§ 204 BGB Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

(1) Die Verjährung wird gehemmt durch

1. die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils,
2. die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger,
3. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren,
- ...
14. die Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein.

(2) Die Hemmung nach Absatz 1 endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

(3) Auf die Frist nach Absatz 1 Nr. 9, 12 und 13 finden die §§ 206, 210 und 211 entsprechende Anwendung.

Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts*

Vom 26. November 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:

1. In § 121 Abs. 2 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

...

(20) Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetz-

buchs entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Verjährung frühestens ein Jahr nach Erteilung des Patents eintritt. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

2. § 141 wird wie folgt gefasst:

„§ 141

Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Patentrechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

3. Es wird folgender Abschnitt angefügt:

„Zwölfter Abschnitt Übergangsvorschriften

§ 147

Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 33 Abs. 3 und § 141 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt sind.“

3. Im ersten Buch wird der fünfte Abschnitt wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Verjährung

Titel 1

Gegenstand und Dauer der Verjährung

§ 194

Gegenstand der Verjährung

- (1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.